Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5676**

14. Wahlperiode 28. 03. 2001

Antrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Marita Sehn, Ulrike Flach, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Irmgard Schwaetzer, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Marktwirtschaftliche Reorganisation der deutschen Abfallwirtschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Ausgangslage für die deutsche Abfallwirtschaft hat sich grundlegend geändert. An die Stelle des vor 10 Jahren drohenden Müllnotstandes sind Überkapazitäten bei Hausmüll- und Sondermülldeponien sowie freie Kapazitäten bei Müllverbrennungsanlagen getreten. Das spätestens ab 2005 geltende Verbot der Deponierung nicht vorbehandelter Siedlungsabfälle wird das Überangebot an Deponieraum noch weiter vergrößern. Überdies werden durch die EG-Abfallverbrennungsrichtlinie gleiche Emissionsanforderungen für Mono- und Mitverbrennungsanlagen geschaffen, so dass Vorbehalte gegen diese Form der Entsorgung nicht länger begründet sind. Die energetische Verwertung von Siedlungsabfällen wird in Zukunft wegen der fortgeschrittenen technischen Entwicklung an Bedeutung gewinnen. Ein Entsorgungsengpass ist daher für die Zukunft nicht mehr zu erwarten.

Der Vollzug des deutschen Abfallrechts durch Landesbehörden, Landesabfallgesellschaften und Kommunen ist dabei zunehmend an wirtschaftlichen Interessen ausgerichtet; die Auslastung bestehender Anlagenkapazitäten steht im Vordergrund. Der gesetzliche Vorrang der Verwertung wie auch die Freiheit der gewerblichen Wirtschaft, ihre Abfälle in eigener Verantwortung privatwirtschaftlich zu entsorgen, werden dabei nur noch unzureichend beachtet. Der Beschluss der Umweltminister der Länder, im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) die gemischten Gewerbeabfälle ausschließlich den Kommunen zuzuweisen, ist Ausdruck einer Orientierung an Abfallwirtschaftskonzepten vergangener Dekaden.

Stattdessen gilt es, in der deutschen Abfallwirtschaft künftig eine stärkere Marktorientierung zu gewährleisten. Bei der Realisierung ökologischer Ziele soll Markt- und Wettbewerbsprozessen innerhalb umweltpolitischer Rahmenbedingungen mehr Raum gegeben werden. Wie bei Telekommunikation und Energieversorgung muss auch bei der Abfallentsorgung der Weg der weiteren Liberalisierung beschritten werden. Umfang und Intensität der abfallpolitischen

Regulierung sollen auf das umweltpolitisch gebotene und gerechtfertigte Ausmaß reduziert werden. Handlungsbedarf besteht sowohl im Bereich der Verwertung als auch im Bereich der Entsorgung von Abfällen.

– Mit Blick auf die Abfallverwertung sind die Auswirkungen der Verpackungsverordnung als Pilotprojekt der Produktverantwortung zwiespältig. Erkennbar sind einerseits Erfolge bei der ökologischen Verbesserung von Verpackungen und deren Verwertung. Andererseits wurde mit dem Dualen System Deutschland (DSD) eine monopolistische Abfallwirtschaftsstruktur geschaffen. Geschäftspolitik und Vertragsgebaren der DSD benachteiligen insbesondere mittelständische Unternehmen der Entsorgungswirtschaft. Der bei vielen Abfallfraktionen – beispielsweise bei Glas, Blech und Papier – zuvor funktionierende Wettbewerb wurde weitgehend außer Kraft gesetzt. Es gilt, wettbewerbliche Strukturen zu gewährleisten, um kostensenkende Markt- und Innovationsprozesse anzuregen, die geeignet sind, Belastungen der Verbraucher zu senken.

– Die Entsorgung von Abfall ist angesichts ausreichender und gesicherter Kapazitäten künftig nicht mehr als kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge einzustufen. Es muss vielmehr den einzelnen Haushalten in Eigenverantwortung obliegen, ihre Abfälle durch geeignete Abfallentsorgungsunternehmen entsorgen zu lassen. Dabei ist eine Verpflichtung der Privaten zum Abschluss eines geeigneten Entsorgungsvertrages vorzusehen. Den Kommunen verbleibt die Aufgabe, die Privathaushalte bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten zu unterstützen, indem die Körperschaften für geeignete Entsorgungsbezirke die Entsorgungsdienstleistungen wettbewerblich transparent ausschreiben. Ferner obliegt es den Kommunen, die Einhaltung der Entsorgungspflicht durch die Haushalte zu kontrollieren.

– Auch die Länder müssen sich aus der operativen Abfallwirtschaft zurückziehen. Landesrechtliche Andienungspflichten für Sonderabfälle sind angesichts ausreichender und gesicherter Entsorgungskapazitäten nicht begründet. In diesem Sinne ist die Zuständigkeit der Länder in der Abfallwirtschaft auf die Überwachung zu beschränken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

– durch den seit langem angekündigten Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift den Verwaltungsvollzug in den Ländern und Kommunen in einem Sinne zu vereinheitlichen, wonach dem beseitigungsorientierten Gesetzesvollzug entgegengewirkt wird, der dem Wortlaut und dem Sinn des KrW-/AbfG widerspricht,

– Vorschläge zur Änderung des KrW-/AbfG vorzulegen, um eine Überführung der kommunalen Abfallwirtschaft in privatwirtschaftliche, wettbewerbliche Strukturen zu ermöglichen, soweit dies nicht bereits durch die Vorschriften des Gesetzes möglich ist,

– durch eine unverzügliche Umsetzung der EG-Abfallverbrennungsrichtlinie in deutsches Recht gleiche Standards für die Mitverbrennung von Abfällen wie für Müllverbrennungsanlagen zu schaffen, um Vorbehalte gegen die energetische Verwertung von Abfällen auszuräumen und so dieses Potential besser zu nutzen,

– Vorschläge zur Änderung des KrW-/AbfG mit dem Ziel der Aufhebung landesrechtlicher Andienungs- und Überlassungspflichten vorzulegen und parallel im Rahmen der Umweltministerkonferenz (UMK) auf die Länder im Sinne dieser Zielsetzung einzuwirken,

– geeignete Schritte zu unternehmen, um die kartellrechtliche Duldung der Monopolstellung der DSD GmbH aufzuheben und so die Voraussetzung für

eine wettbewerbsgerechte und mittelstandsfreundliche Neugestaltung der Verträge zu schaffen. Entsorgungsverträge sind dabei getrennt nach Verpackungsmaterialien auszuschreiben, um Quersubventionierungen zu vermeiden. Diesbezügliche Vertragslaufzeiten sind geeignet zu begrenzen.

– bei der seit langem angekündigten Novellierung der Verpackungsverordnung im Sinne dazu vorliegender Stellungnahmen des Bundeskartellamtes stärker als bisher konkurrierenden Systemen faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten,
– bestehende Sonderquoten für bestimmte Verwertungsverfahren aufzuheben,
– auf Länder und Kommunen in einem Sinne einzuwirken, wonach durch Änderung von Landesgesetzen dafür Sorge getragen wird, dass Kommunen wie auch Landesbehörden nicht Aufgaben der Überwachung und des Gesetzesvollzuges wahrnehmen und zugleich selbst Marktteilnehmer der Abfallwirtschaft sein können.

III. Der Deutsche Bundestag

– bittet die Länder, in ihrem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich sowie bei den Kommunen für eine strikte Trennung von Überwachung und wirtschaftlicher Betätigung Sorge zu tragen. Dazu gehört auch die Privatisierung der von Landesabfallgesellschaften betriebenen Entsorgungsanlagen.
– appelliert an die Kommunen, die Chancen einer privatwirtschaftlichen, wettbewerblichen Organisation der kommunalen Abfallwirtschaft im Interesse der Bürger wahrzunehmen.

Berlin, den 27. März 2001

Birgit Homburger
Marita Sehn
Ulrike Flach
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Guttmacher
Klaus Haupt
Walter Hirche
Dr. Werner Hoyer
Gudrun Kopp
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Dr. Irmgard Schwaetzer
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion der F.D.P.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333